

# ÖSTERREICHISCHES Anwältinnen blatt

## 254 BESITZSTÖRUNG

*Dr. Karl F. Engelhart:*  
„Parkplatzabzocke“ und Mitwirkung des Rechtsanwalts

*Univ.-Ass. Mag. Wolfgang Braza:* „Parkplatzabzocke“: Rezentere Rechtsprechung Revisited

*Univ.-Ass. Kevin Labner:* Reform des Besitzschutzes: Ausgewogener Interessenausgleich oder Quelle für Rechtsschutzdefizite?

## 274 ABHANDLUNG

*Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek:* Die Rolle der Rechtsanwaltschaft im Verfassungsstaat als Hüterin der individuellen Freiheit

## 182 RECHTSPRECHUNG

Zur Anrufbarkeit des OGH in Besitzstörungstreitigkeiten (*Garber*)

Verbandsklage auf Abhilfe: Gleichartigkeit der Sachverhalte als Voraussetzung (*Scholz-Berger*)



Hier geht's zur digitalen Version

[www.anwaltsblatt.at](http://www.anwaltsblatt.at)

MANZ



**Dr. Karl F. Engelhart**  
em. Rechtsanwalt und  
Mitglied des Arbeits-  
kreises Berufsrecht im  
ÖRAK



**Vanessa Finster**  
Studienassistentin am  
Institut für Zivilverfah-  
rensrecht der JKU Linz



**HR Dr. Robert Fucik**  
LSIA i.R. (Richter, Ab-  
teilungsleiter im BMJ)  
Lektor an Universitäten  
in Wien und Linz sowie  
Redakteur der ÖJZ und  
der iFamZ



**Hon.-Prof. Dr. Edwin  
Gitschthaler**  
bis Sommer 2025 Vor-  
sitzender des 6. Senats  
des OGHs; Honorar-  
professor für Zivilrecht  
an der Universität  
Wien und Lehrbeauf-  
tragter an der SFU  
Wien



**Hanna Herbst**  
Studienassistentin am  
Institut für Zivilverfah-  
rensrecht der JKU Linz



**Univ.-Ass. Mag. Anna  
Huemer**  
Universitätsassistentin  
am Institut für Zivil-  
verfahrensrecht der  
JKU Linz



**em. o. Univ.-Prof. Dr.  
h.c. Dr. Wolfgang  
Jelinek**  
Universitätsprofessor  
für österreichisches und  
internationales Zivil-  
verfahrensrecht und für  
Insolvenzrecht an der  
Universität Graz (eme-  
ritiert)



**RA Mag. Robert  
Kelmelmayer, LL.B.**  
Rechtsanwalt im Pro-  
zessrecht-Team von  
DORDA Rechtsanwälte  
GmbH und auf Zivil-  
prozess- und Exeku-  
tionsrecht spezialisiert



**Univ.-Prof. Dr. Georg  
Kodek, LL.M.**  
Präsident des OGH und  
Universitätsprofessor  
an der Wirtschaftsuni-  
versität Wien



**RA Mag. Ria  
Kucera**  
Partnerin bei SAXIN-  
GER. Sie ist speziali-  
siert auf Streitbeilegung  
in nationalen und in-  
ternationalen Schieds-  
verfahren sowie vor  
staatlichen Gerichten



**Univ.-Ass. Dr. Kevin  
Labner**  
Universitätsassistent  
(post doc) am Institut  
für Zivilrecht der JKU  
Linz/Abteilung Privat-  
rechtsentwicklung und  
Rechtsschutz



**Univ.-Ass. Mag. Lisa  
Naderer**  
Universitätsassistentin  
am Institut für Zivil-  
recht der Universität  
Wien



**Univ.-Prof. Dr.  
Matthias Neumayr**  
Vizepräsident des OGH  
i.R., lehrt am Institut  
für Zivilrecht an der  
Johannes Kepler Uni-  
versität Linz



**RA Mag. Susanna  
Pert-Lippitsch**  
selbstständige Rechts-  
anwältin und speziali-  
siert auf Familien- und  
Scheidungsrecht



**Katharina Petrovic,  
LL.B. (WU), LL.M.  
(WU), BA**  
Universitätsassistentin  
(prae-doc) am Institut  
für Unternehmens- und  
Wirtschaftsrecht an der  
Universität Wien



**RA Mag. Gregor  
Pömer, BSc**  
Rechtsanwalt bei Stras-  
ser Haindl Meyer und  
ua auf Dispute Resolu-  
tion spezialisiert



**ao. Univ.-Prof. Dr. Claudia  
Rudolf**  
Institut für Europa-  
recht, Internationales  
Recht und Rechtsver-  
gleichung, Rechtswis-  
senschaftliche Fakultät  
der Universität Wien



**Assoz. Prof. Dr.  
Florian Scholz-  
Berger**  
assoziiertes Professor  
am Institut für Zivil-  
verfahrensrecht der  
Universität Wien



**Univ.-Ass. Mag.  
Bernhard Sommer**  
Universitätsassistent  
am Institut für Zivil-  
verfahrensrecht der  
JKU Linz



**RA Mag. Philipp  
Strasser**  
Partner bei Strasser  
Haindl Meyer und gilt  
als einer der führenden  
Experten für Corporate  
Dispute Resolution und  
Versicherungsrecht



**Dr. Lena  
Werderitsch, LL.M.  
(NYU)**  
Universitätsassistentin  
am Institut für Zivil-  
und Zivilverfahrens-  
recht der WU Wien

bearbeitet von:  
**THOMAS GARBER**

Anmerkungen von:  
**SUSANNA PERL-  
LIPPITSCH**

2026/122

## Zuweisung der Ehwohnung im nahehelichen Aufteilungsverfahren – maßgeblich ist der konkrete Wohnbedarf

§ 93 AußStrG; §§ 81, 83 EheG

**Oberster Grundsatz bei der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse nach den §§ 81 ff EheG ist die Billigkeit.**

**Bei der Zuweisung der Ehwohnung entspricht es im Allgemeinen der Billigkeit, diese bei grundsätzlich gleich gewichteten ehelichen Beiträgen im Sinn des § 83 EheG demjenigen zu überlassen, der darauf im Einzelfall eher angewiesen ist. Dabei sind auch die jedem Ehegatten zur Befriedigung seines Wohnbedürfnisses sonst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu berücksichtigen. Zu bedenken ist ferner, welcher Ehegatte in der Lage wäre, eine bei Zuweisung der Ehwohnung zu leistende angemessene Ausgleichszahlung aufzubringen, würde es doch der Billigkeit widersprechen, diese jenem Teil zuzuweisen, der dazu auf keinen Fall in der Lage wäre.**

**Bei der Entscheidung über die Zuweisung der Ehwohnung kommt es nicht vorrangig darauf an, ob die geschiedenen Ehegatten einen unterschiedlich hohen Beitrag für die Bereitstellung der Ehwohnung geleistet haben. Maßgeblich ist vielmehr vor allem der jeweilige Wohnbedarf der Ehegatten. Die Verschuldensentscheidung im Scheidungsverfahren ist nicht unter den bei der Aufteilung zu berücksichtigenden Gründen genannt. Es kann dahingestellt bleiben, ob sie bei der Billigkeitsentscheidung des § 83 EheG überhaupt zu berücksichtigen ist, jedenfalls kann ihr gegenüber den ausdrücklich genannten Umständen nur eine untergeordnete Bedeutung zukommen. Der Gesetzgeber wollte die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens nicht zu einem Instrument der Bestrafung oder Belohnung für ehgerechtes oder ehewidriges Verhalten machen.**

OGH 16. 12. 2025, 1 Ob 175/25 d

### **Kontext**

Im nahehelichen Aufteilungsverfahren wurde das eheliche Gebrauchsvermögen im Verhältnis 1:1 aufgeteilt. Streit be-

stand allein über die Zuweisung der Ehwohnung. Die Frau verwies insbesondere auf die Herkunft der Liegenschaft aus ihrem Familienbesitz, auf ein früheres Überwiegen ihrer Ei-

gentumsanteile sowie auf eine zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung im Zusammenhang mit einer Eheverfehlung des Mannes. Die Vorinstanzen wiesen die Ehewohnung dem Mann zu. Sie stellten darauf ab, dass der Frau aufgrund eines lebenslangen Fruchtgenussrechts an einem nicht der Aufteilung unterliegenden Objekt eine adäquate Wohnmöglichkeit zur Verfügung steht, während der Mann seit Jahren in beengten Verhältnissen lebt. Zudem sei die Frau wirtschaftlich nicht in der Lage, eine angemessene Ausgleichszahlung zu leisten. Im außerordentlichen Revisionsrekurs war zu klären, ob diese Gewichtung im Rahmen der Billigkeitsentscheidung korrekturbedürftig ist, insbesondere ob die Herkunft der Liegenschaft aus dem Familienvermögen oder das Verschulden an der Scheidung für die Zuweisung maßgeblich ist.

#### **Anmerkungen**

Die Entscheidung ist zu begrüßen. Sie verdeutlicht, dass die Aufteilung nach §§ 81 ff EheG nicht dazu dient, eheliche Konflikte im Nachhinein zu bewerten oder zu sanktionieren, sondern darauf abzielt, eine sachgerechte und praktikable Regelung für die Lebensverhältnisse der Parteien nach der Scheidung zu schaffen. Im Mittelpunkt steht daher zu Recht die Frage, welcher Ehegatte die Ehewohnung tatsächlich benötigt und wem es wirtschaftlich zumutbar ist, die finanziellen Folgen einer Zuweisung zu tragen.

Mangels entsprechender Bekämpfung im Rekurs hatte der OGH keine Veranlassung, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der Einwand zulässig wäre, ein Fruchtgenussrecht könne nicht in eine bloße Wohnmöglichkeit „umgedeutet“

werden, zumal es primär der finanziellen Absicherung durch Mieteinnahmen dienen sollte. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund interessant, dass die betreffende Wohnung nach den – allerdings knappen – Angaben der Entscheidung seit höchstens drei Jahren nicht mehr vermietet wird; nähere Informationen zur tatsächlichen Dauer der Nichtvermietung lassen sich der Entscheidung nicht entnehmen. In diesem Zusammenhang wäre von besonderem Interesse gewesen, ob und inwieweit die Qualifikation der Wohnung als potenzielle Einkommensquelle bzw Absicherungsmöglichkeit – oder umgekehrt deren faktische Nichtvermietung – Einfluss auf die Beurteilung der Verfügbarkeit einer Wohnmöglichkeit haben kann.

Unbehandelt bleibt ferner ein weiterer Aspekt im Zusammenhang mit einer zwischen den Ehegatten geschlossenen Vereinbarung, in der der Ehegatte seine Eheverfehlungen zugestand und sich für den Fall der Fortsetzung seiner außerehelichen Beziehung zum Auszug aus der Ehewohnung verpflichtete. Auch insoweit stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang eine derartige Parteivereinbarung Einfluss auf die rechtliche Beurteilung im Aufteilungsverfahren haben könnte. Nach dem Wortlaut der Vereinbarung dürfte allerdings lediglich die Nutzung der Ehewohnung – konkret der Auszug des Mannes – geregelt gewesen sein, nicht jedoch die Eigentumsverhältnisse an der Ehewohnung. Auch dies lässt sich der Entscheidung jedoch nicht eindeutig entnehmen.

---

**SUSANNA PERL-LIPPITSCH**